

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924
Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 5/2005
(58. Jahrgang)
Berlin, den
29. März 2005

INHALT

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Process, Energy and Environmental Systems Engineering“
an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin
vom 16. März 2005 174

Studierendenparlament

Änderung der Semesterticket-Satzung nach § 18 a Absatz 4
Berliner Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2004..... 174

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin 176
Vorlesungszeiten 176
Außer-Kraft-Setzung der DSH-Satzung..... 176

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Process, Energy and Environmental Systems Engineering“ an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 16. März 2005

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 16. März 2005 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Process, Energy and Environmental Systems Engineering“ an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 19. Juni 2002 (AMBl. TU 2003 S. 113) bis zum 31. März 2006 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs bis zum 31. März 2006 verlängert.

Studierendenparlament

Änderung der Semesterticket-Satzung nach § 18a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz

Vom 21. Dezember 2004

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 21. Dezember 2004 gem. § 18 a Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2004 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), folgende Änderung der Semesterticket-Satzung in der Fassung vom 11. Juni 2002 (AMBl. TU S. 64), zuletzt geändert am 16. November 2004 (GVBl. S. 299), beschlossen:*)

Artikel I

1. In § 1 Abs. 3 wird nach Satz 5 folgender Satz neu eingefügt:
 - a) „Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge.“
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
2. In § 1 Abs. 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
 - a) „Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ nachgewiesen. Soweit der Studierendenausweis kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt die Fahrtberechtigung nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die nicht Mitglied der TU oder der Studierendenschaft der TU sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
2. Fernstudierende,
3. Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert sind und dort ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben sowie Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten,
4. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf kostenlose Beförderung haben.

Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.“

4. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen,
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten,
3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Gleiches gilt für Promotionsstudierende,
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, sofern der Antrag auf Beurlaubung nicht im laufenden Semester gestellt und rückwirkend bewilligt wird. Gleichfalls ausgenommen werden im Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Technischen Universität Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.“

5. Nach § 1 Abs. 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Folgende Personen können die teilweise oder ganze Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semesterticket beantragen:

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 23. März 2005

1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,
3. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist bei der in der Hochschulverwaltung zuständigen Stelle abzugeben. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abga-

be bzw. Entwertung des Ausweises. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.“

6. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

Registrierung

Atheistische Hochschulgruppe Berlin (AthHG)

- registriert am 7. April 2005 -

Streichung

Wissenschaft und Forschung e.V.

- gestrichen am 9. Juni 2004 –

Verein zur Förderung des Studentischen Zusammenlebens an der
TU-Berlin

- gestrichen am 31. März 2004 –

Inside

- gestrichen am 31. März 2004 –

Union Libanesischer Studenten

- gestrichen am 5. Januar 2005 -

Vorlesungszeiten

Folgende Vorlesungszeiten sind am 24. Februar 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt worden:

Wintersemester 2006/2007

Montag, 16. Oktober 2006 bis Samstag, 17. Februar 2007.

Vorlesungsfreie Zeit

Montag, 27. Dezember 2006 bis Samstag, 6. Januar 2007

Sommersemester 2006

Montag, 16. April 2007 bis Samstag, 21. Juli 2007

Vorlesungsfreie Zeit

Die gesetzlichen Feiertage während dieser Zeit.

Außer-Kraft-Setzen der DSH-Satzung

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 9. März 2005 die Einstellung der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Technischen Universität Berlin (DSH)“ beschlossen.

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Technischen Universität Berlin vom 24. November 2004 (AMBl. TU S. 287) tritt am 31. Juli 2005 außer Kraft.